



An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: suchtmittel@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 23.11.2020

Betreff: GZ: 2020-0.655.783
Novelle zum Suchtmittelgesetz (SMG)

Sehr geehrter Herr Mag. Astl!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) erlaubt sich im Zuge der Novellierung des Suchtmittelgesetzes auch die Änderung folgender Bestimmung anzuregen, weil der Zeitpunkt für diese Anregung durchaus sinnvoll erachtet wird:

Im § 7 Abs 1 SMG ist festgelegt, dass Apotheken Suchtmittel nach Maßgabe der das Apotheken- und Arzneimittelwesen regelnden Vorschriften, hinsichtlich der suchtgifthaligen Arzneimittel auch unter den Beschränkungen der zu diesem Bundesgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen, untereinander, gegen Verschreibung an Krankenanstalten, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneimittel verschrieben wurden, abgeben dürfen.

Danach dürfen Hausapotheken Suchtmittel aus öffentlichen Apotheken mittels Lieferscheines beziehen, für die Anwendung in der jeweiligen Praxis muss jedoch ein Suchtgiftrezept (Verschreibung „pro ordinatione“ inkl. Suchtgiftvignette) für die eigene Hausapotheke ausgestellt werden.

Diese Rechtsauslegung zur Ausstellung eines Suchtgiftrezepts als Abgabebeleg stellt einen administrativen Mehraufwand dar, der sachlich nicht zu rechtfertigen ist, weil auch ohne diese Verschreibung und Ablage des Suchtgiftrezeptes die Arzneimittelgebarung lückenlos dokumentiert ist (Lieferschein und Suchtgiftvormerkbuch).

Es wird daher folgende Änderung bzw. Ergänzung des § 7 SMG durch Einführung eines neuen Absatzes (Abs 3) angeregt:

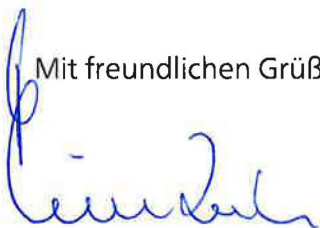
„Erfolgt die Abgabe nach Abs 1 aus einer tierärztlichen Hausapotheke an die Praxis des hausapothekenführenden Tierarztes (pro ordinatione), so ist ein Rezept nicht erforderlich. Andere Dokumentationsvorschriften bleiben davon unberührt.“



Österreichische Tierärztekammer, Hietzinger Kai 87, A-1130 Wien
T +43 (1) 512 17 66, F +43 (1) 512 14 70, oe@tieraerztekammer.at, www.tieraerztekammer.at

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung dieses Änderungsvorschlages im Rahmen der gegenständlichen Novellierung des Suchtmittelgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer